

IMPRESSUMSPFLICHT - SCHULHOMEPAGE

Allgemeine und besondere Informationspflichten

Im Rahmen von Online-Angeboten müssen aufgrund des Teledienstegesetzes (TDG) und des Mediendienste-Staatsvertrags (MDStV) in der Regel [bestimmte Informationspflichten](#) erfüllt werden. Dies gilt nicht nur für Websites von Unternehmen, sondern auch für Websites von Schulen und – nach teilweise vertretener Ansicht – sogar für die meisten privaten Websites. Auch auf Schulhomepages und eigenständigen Projekthomepages der Schule müssen daher entsprechende Informationen angegeben werden.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen Informationspflichten und (zusätzlichen) besonderen Informationspflichten für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote (etwa für Online-Zeitungen).

BEISPIELE

FALL 1

Auf der offiziellen Schulhomepage des in der Trägerschaft des Landkreises Unterfranken stehenden Bayerischen Mustermann-Gymnasiums sind eine Darstellung der Schule, ein Terminplan der schulischen Aktivitäten, Elternbriefe sowie eine halbjährlich erscheinende, von der Schule herausgegebene Online-Zeitung mit Berichten über schulische Aktivitäten (Unterrichtsprojekte, Schüleraustausch, Klassenfahrten) abrufbar.

Der aufgrund der allgemeinen Informationspflichten anzugebende Diensteanbieter der Schulhomepage ist der Landkreis Unterfranken. Neben den allgemeinen Pflichtangaben im Sinne des TDG und MDStV muss hier jedoch zusätzlich ein Verantwortlicher für den Bereich der Schulzeitung benannt werden.

FALL 2

Die vom Verein "Private Gymnasien und Wirtschaftsschulen Mustermann e.V." betriebene und als Ersatzschule staatlich genehmigte Wirtschaftsschule Mustermann in Musterhausen betreibt eine dem Fall 1 entsprechende Homepage.

Der aufgrund der allgemeinen Informationspflichten anzugebende Anbieter der Schulhomepage ist der Verein "Private Gymnasien und Wirtschaftsschulen Mustermann e.V.". Im Rahmen der allgemeinen Pflichtangaben im Sinne des TDG und MDStV ist die zuständige Aufsichtsbehörde, das Vereinsregister sowie die entsprechende Registernummer anzugeben. Zusätzlich ist ein Verantwortlicher für den Bereich der Schulzeitung zu benennen.

ALLGEMEINE INFORMATIONSPLICHTEN - DIENSTEANBIETER

Name des Diensteanbieters

Anzugeben sind zunächst Name und Anschrift des Diensteanbieters (§ 6 Nr. 1 TDG, § 10 Abs. 2 Nr. 1 MDStV). Diensteanbieter im Sinne des TDG und MDStV sind "natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die eigene oder fremde Tele- bzw. Mediendienste zur Nutzung bereithalten". Insoweit stellt sich zunächst die Frage, wer eigentlich Anbieter der offiziellen Schulhomepage ist.

■ **Offizielle Schulhomepages**

Öffentliche Schulen sind nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, sie sind insoweit lediglich ein unselbständiger, d.h. untergeordneter organisatorischer, Teil des Rechtsträgers (Schulträger). Diensteanbieter der offiziellen Schulhomepage im Sinne des TDG bzw. MDStV ist daher nicht die Schule selbst, sondern der Schulträger, z.B. die Kommune, der Landkreis oder das Land als juristische Personen des öffentlichen Rechts; in Fall 1 also nicht das Max-Mustermann-Gymnasium, sondern der Landkreis Unterfranken. Neben dem Namen der Schule, der die Anstalt bezeichnet, ist daher der Schulträger als Diensteanbieter namentlich zu nennen.

Anders jedoch für das Saarland: Nach Ansicht des Saarländischen Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft ist im Impressum der Homepage staatlicher saarländischer Schulen das Saarland als Diensteanbieter anzugeben und nicht der einzelne Schulträger, weil dort die Schulhomepage den inneren (pädagogischen) Schulangelegenheiten zugeordnet wird und Dienstherr der Lehrkräfte das Saarland ist.

■ **Offizielle Schulhomepages privater Schulen**

Entsprechendes gilt bei privaten Schulen, d.h. Schulen in freier Trägerschaft. Auch hier ist als Diensteanbieter der offiziellen Schulhomepage der Träger anzugeben. Dies kann sowohl eine Einzelperson, eine Personenvereinigung (z.B. der "Private Gymnasien und Wirtschaftsschulen Mustermann e.V."), eine Stiftung des öffentlichen Rechts oder auch eine Kirche sein.

■ **Inoffizielle Schul-Websites**

Von offiziellen Schulhomepages zu unterscheiden sind inoffizielle Websites mit Informationen über eine Schule. Werden Websites mit Informationen über eine Schule von Schülerinnen und Schülern oder Lehrerinnen und Lehrern privat, d.h. unabhängig von und ohne Abstimmung mit der Schulleitung veröffentlicht, ist Diensteanbieter nicht der Schulträger, sondern die jeweilige Person, die diese Website selbständig betreibt; für solche privaten Websites sind die Ausführungen in "[Impressumspflicht – private Schüler- und Lehrerhomepages](#)" zu beachten.

Allein die Tatsache, dass eine Lehrkraft eine Website mit schulischen Informationen unabhängig von ihren Dienstpflichten und in der Freizeit erstellt, macht diese Website allerdings nicht zwingend zu einer privaten Website. Vielmehr wird im Einzelfall festzustellen sein, ob die Website den Eindruck einer offiziellen Schulhomepage hervorrufen soll und dies von der Schulleitung zumindest geduldet wird; dann wird man eine solche Website auch als offizielle Schulhomepage einstufen müssen.

■ **Schulzeitungen**

Im Gegensatz zu Schülerzeitungen, die in der Regel von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler ohne verantwortliche Beteiligung von Lehrern erstellt werden, handelt es sich bei Schulzeitungen um Publikationen der Schule selbst, deren Inhalt von Lehrkräften bzw. Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern gemeinsam festgelegt wird. Als Diensteanbieter wird man insoweit wiederum den jeweiligen Schulträger angeben müssen bzw. im Saarland das Land selbst.

Anschrift des Diensteanbieters

Nicht abschließend geklärt ist bislang die Frage, ob man als Anschrift des Diensteanbieters die Anschrift des Rechtsträgers angeben muss, oder ob es genügt, die Anschrift der Schule anzugeben.

Nach der Gesetzesbegründung zum TDG muss es sich um eine ladungsfähige Anschrift handeln. Ladungsfähig ist eine Anschrift dann, wenn unter ihr Zustellungen bewirkt werden können; die Angabe einer Postfachadresse genügt daher nicht. Aufgrund der Eigenschaft von öffentlichen Schulen als untergeordnetem Teil des Rechtsträgers können Zustellungen an den Rechtsträger auch unter der Adresse der Schule selbst erfolgen. Folglich wird man es als ausreichend erachten können, lediglich die Adresse der Schule selbst, d.h. der Schulleitung, anzugeben; entsprechendes wird man bei privaten Schulen annehmen dürfen, wenn der Verwaltungssitz des Rechtsträgers eine von der Schule und deren Leitung abweichende Anschrift hat.

Die Gesetzesbegründung zum TDG, nach der die Anschrift "der Niederlassung" angegeben werden muss, "unter welcher der Diensteanbieter geschäftlich tätig ist", scheint diese Auffassung zu stützen, lässt jedoch eindeutige Schlüsse insoweit nicht zu, als der Begriff der Niederlassung gesetzlich lediglich im Bereich des Gesellschaftsrechts, nicht aber bei öffentlichen Einrichtungen Verwendung findet.

Bis zur abschließenden Klärung dieses Fragenkomplexes ist es demnach ratsam, zusätzlich die Adresse des Rechtsträgers anzugeben.

ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN – VERTRETUNGSBERECHTIGTER

Vertretungsberechtigter

Anzugeben ist darüber hinaus bei juristischen Personen zusätzlich der Vertretungsberechtigte (§ 6 Nr. 1 TDG, § 10 Abs. 2 Nr. 1 MDStV); entsprechendes gilt aufgrund der Gleichstellung in § 3 Satz 2 TDG/MDStV auch für rechtsfähige Personengesellschaften.

Wer ist Vertretungsberechtigter?

Mitunter wird dabei die Ansicht vertreten, dass als Vertretungsberechtigte nicht nur die gesetzlichen Vertretungsberechtigten, sondern auch Personen angegeben werden können, denen vom Diensteanbieter selbst entsprechende Vertretungsmacht (rechtsgeschäftlich) eingeräumt wurde. Trotz des Wortlautes der Vorschrift ("der" statt "ein" Vertretungsberechtigter) folgte dieser Auffassung etwa das OLG München in seinem Urteil vom 26.07.2001 und begründete dies damit, dass eine Beschränkung auf gesetzliche Vertreter im Gesetzestext - wie in anderen Gesetzen auch - ausdrücklich erwähnt worden wäre, wenn eine solche Beschränkung gemeint gewesen wäre.

Alte und neue Fassung des Teledienstegesetzes

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass dieses Urteil noch auf der alten Fassung des TDG beruht, die bis Ende 2001 gültig war und vorsah, dass "bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten" anzugeben sind. Unter den Begriff der Personenvereinigungen und -gruppen, der in der neuen Fassung - da rechtlich nicht erfassbar - gestrichen wurde, konnten allerdings neben juristischen Personen und Personengesellschaften auch nicht-rechtsfähige Personenzusammenschlüsse gefasst werden, bei denen nicht notwendigerweise ein gesetzlicher Vertreter existiert.

Ergebnisse der Rechtsprechung abwarten

Insoweit bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung, die sich auf juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften beschränkt, und bei denen immer ein gesetzlicher Vertretungsberechtigter vorliegt, zu einem anderen Ergebnis kommen wird. Bis zu einer solchen

Klärung sollte erwogen werden, im Rahmen des Impressums den gesetzlichen Vertretungsberechtigten anzugeben.

Öffentliche Schulen

Öffentliche Schulen, deren Rechtsträger wie oben aufgeführt juristische Personen des öffentlichen Rechts darstellen, müssen insoweit ebenfalls den Vertretungsberechtigten auf ihrer Schulhomepage angeben. Wer gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen; im Fall 1 wäre etwa für den Landkreis Unterfranken nach Art. 35 LKrO der Landrat gesetzlicher Vertreter. Bei öffentlichen Schulen im Saarland ist stets der Kultusminister als Vertretungsberechtigter anzugeben.

Schulleiter als Vertretungsberechtigter?

Unklarheiten ergeben sich allerdings insoweit, als die entsprechenden landesrechtlichen Schulgesetze vorsehen, dass "der Schulleiter" die Schule nach außen vertritt. Diese allgemeine Vertretung der Schule nach außen, die nicht nur die Repräsentation der Schule nach außen umfasst, sondern auch das Recht zur Auskunftserteilung gegenüber der Presse sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wird man jedoch nicht mit einer gesetzlichen Vertretungsbefugnis für den Schulträger gleichzusetzen haben.

Zweifel sind insofern schon deshalb angebracht, weil eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Schule mangels Rechtsfähigkeit der Schule gar nicht möglich ist. Die Schulleitung kann insoweit keine Verträge für die Schule, sondern lediglich für den Rechtsträger abschließen, wofür er unabhängig von seiner gesetzlichen Stellung einer Vollmacht des Schulträgers bedarf. Auch vor Gericht wird die Schule nicht durch die Schulleitung vertreten, sondern durch das nach der Kommunalverfassung zuständige Organ des Rechtsträgers (in unserem Beispiel durch den Landrat).

Insoweit spricht vieles dafür, dass nicht die Schulleitung als Vertretungsberechtigter im Sinne des TDG bzw. MDStV anzugeben ist, sondern der gesetzliche Vertretungsbefugte des Rechtsträgers. Im Saarland sieht das Muster für ein Schulimpresum explizit vor, dass nur der Kultusminister als Vertretungsberechtigter genannt wird. Es soll jedoch ein Hinweis erfolgen, dass sich der Nutzer bei Beschwerden, Hinweisen und Anregungen zunächst an den Verantwortlichen für die Website, d.h. den Schulleiter oder die Schulleiterin, wenden soll.

Private Schulen

Auch bei privaten Schulen mit juristischen Personen als Trägern, ist dementsprechend der Vertretungsberechtigte zu benennen. Für den im Fall 2 genannten "Private Gymnasien und Wirtschaftsschulen Mustermann e.V." wäre dies nach § 26 Abs. 2 BGB dessen Vorstand.

Kontakt zur Schulleitung ermöglichen

Unabhängig von diesen gesetzlichen Pflichten sollte selbstverständlich in allen Bundesländern die Schulleitung und deren Stellvertretung angegeben werden, um Nutzern der Website insoweit den Kontakt zu ermöglichen.

ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN - TELEFON & E-MAIL

Telefonnummer und E-Mail Adresse

Erforderlich sind weiterhin Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Diensteanbieter ermöglichen, einschließlich der Adres-

se der elektronischen Post (§ 6 Nr. 2 TDG, § 10 Abs. 2 Nr. 2 MDStV). Anzugeben sind demnach zumindest eine Telefon-Nummer und eine E-Mail Adresse, über die Kontakt mit dem Anbieter aufgenommen werden kann. Nicht ausdrücklich gesetzlich erforderlich ist demgegenüber die Angabe einer Faxnummer.

Auch hierbei ist bei offiziellen Schulhomepages wiederum die Frage ungeklärt, ob Telefonnummer und E-Mail Adresse des Rechtsträgers zu nennen sind. Insoweit könnte man die Auffassung vertreten, dass die unmittelbare und schnelle Kontaktaufnahme mit dem Rechtsträger auch durch die Kontaktangaben der Schule selbst als organisatorischem Teil des Rechtsträgers gewährleistet ist. Solange dieser rechtliche Fragenkomplex nicht geklärt ist, sollte – ggf. nach Rücksprache mit dem jeweiligen Rechtsträger – neben den Kontaktangaben der Schule auch die Nennung der Kontaktangaben des Trägers erwogen werden. Im Saarland sieht das offizielle Musterimpressum ausdrücklich die Angabe einer Telefonnummer und Email-Adresse des Kultusministeriums vor.

Unabhängig von den gesetzlichen Pflichten, wird die Angabe der Kontaktdaten der Schule selbst schon aus praktischen Gründen unverzichtbar sein.

Tipp

Bei der Angabe der E-Mail-Adresse empfiehlt es sich dabei, die Adresse nicht als Text, sondern in Form einer Grafik einzufügen, um das automatische Scannen der Website nach E-Mail-Adresse zu verhindern und damit der Zusendung unerwünschter E-Mail-Werbung vorzubeugen.

ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN – PRIVATSCHULEN

Zuständige Aufsichtsbehörde

Zusätzliche Angaben können im Einzelfall bei privaten Schulen, d.h. Schulen in privater Trägerschaft erforderlich werden.

■ Ersatzschulen

Dies gilt zunächst im Fall privater Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen fungieren (sogenannte "Ersatzschulen"). Diese bedürfen nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) der Genehmigung. Solche Schulen müssen daher im Rahmen ihrer offiziellen Schulhomepages zusätzlich Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde machen (§ 6 Nr. 3 TDG, § 10 Abs. 2 Nr. 3 MDStV).

■ Ergänzungsschulen

Für davon abzugrenzende so genannte "Ergänzungsschulen", die keiner Genehmigung bedürfen, sind diese Angaben nicht erforderlich; ein etwaiges nach Landesgesetz bestehendes Anzeigerfordernis oder eine staatliche Anerkennung stellt insoweit kein Zulassungserfordernis im Sinne des TDG oder MDStV dar.

Vereinsregister und Registernummer

Abhängig von der Art der privaten Trägerschaft können weitere Pflichtangaben erforderlich sein. In der Praxis häufig ist die Trägerschaft durch einen Verein wie in unserem Fall 2. Hierbei besteht die Pflicht, sowohl das Vereinsregister als auch die entsprechende Registernummer zu nennen (§ 6 Nr. 4 TDG, § 10 Abs. 2 Nr. 4 MDStV).

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Praktisch selten relevant werden dürfte im schulischen Bereich die Pflicht zur Angabe einer vorhandenen Umsatzsteueridentifikationsnummer (§ 6 Nr. 6 TDG, § 10 Abs. 2 Nr. 6 MDStV). Dies gilt schon aufgrund der in der Regel einschlägigen Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht nach § 4 Nr. 21a Umsatzsteuergesetz (UStG), aber auch, weil derartige Umsatzsteueridentifikationsnummern nur für die grenzüberschreitende Erbringung von Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union erforderlich sind und dementsprechend im schulischen Bereich kaum vorkommen werden.

BESONDERE INFORMATIONSPLICHTEN

Verantwortlicher mit Name und Anschrift

Für Websites, die journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote enthalten, in denen in periodischer Folge Texte verbreitet werden (insb. Schul- und Schülerzeitungen), ist nach § 10 Abs. 3 MDStV zusätzlich die Angabe eines Verantwortlichen mit Namen und Anschrift vorgeschrieben. Die Pflicht entspricht dabei der Pflicht zur Nennung eines V.i.S.d.P. (Verantwortlicher im Sinne des Presserechts) im Rahmen gedruckter Zeitungen.

Journalistisch-redaktionelle Angebote

Als journalistisch-redaktionell sind dabei nicht etwa nur Angebote von berufsmäßigen Journalisten einzustufen; maßgeblich ist vielmehr eine Vergleichbarkeit des Angebots durch entsprechende Auswahl-, Bearbeitung- und Veröffentlichungstätigkeit. Die Pflicht zur Nennung eines Verantwortlichen gilt dabei sowohl für den Fall, dass ganz oder teilweise Inhalte wiedergegeben werden, die aus periodischen Druckerzeugnissen stammen, als auch für den Fall, dass sonstige Texte in periodischer Folge redaktionell gestaltet werden oder als Beitrag zur Meinungsbildung bzw. Berichterstattung angesehen werden können.

Die Darstellung einer Schule (Historie etc.) wird man demnach im Regelfall ebenso wenig als journalistisch-redaktionelles Angebot einstufen müssen wie – auch periodisch – online zur Verfügung gestellte Elternbriefe mit rein organisatorischen Inhalten und Terminpläne (vgl. Fall 1). Ein journalistisch-redaktionelles Angebot über das in periodischer Folge Texte verbreitet werden, stellt jedoch eine Online-Schulzeitung dar, wenn diese nicht nur aus organisatorischen Mitteilungen, sondern auch aus Berichten und Fotos über schulische Aktivitäten, etwa Unterrichtsprojekte, Schüleraustausch oder Klassenfahrten, besteht (vgl. Fall 1).

Mehrere Verantwortliche

Es können auch mehrere Verantwortliche angegeben werden, dann muss jedoch ersichtlich sein, wer von den genannten Personen für welchen Teil des Angebots verantwortlich ist. Jeder Text muss insoweit also dem Verantwortungsbereich eines einzigen Verantwortlichen zuzuordnen sein.

Anschrift

Hinsichtlich der für die Verantwortlichen anzugebenden Anschriften wird man es wiederum als ausreichend erachten können, nicht die Privatanschrift der Verantwortlichen, sondern die Anschrift der Schule anzugeben, über welche die Verantwortlichen im Sinne einer ladungsfähigen Anschrift ebenfalls erreichbar sind.

Folgen der Benennung

Aus der bloßen Benennung eines Verantwortlichen im Rahmen des Impressums kann man noch keine tatsächliche Verantwortlichkeit dieser Person für die entsprechenden Inhalte her-

leiten. Anders als im Anwendungsbereich der Landespressegesetze enthält der MDStV nämlich keine Regelung, nach welcher die als verantwortlich benannte Person allein aufgrund der Benennung für die Inhalte haftet.

Der im Online-Impressum benannten Person wird insoweit zunächst nur die Rolle eines Ansprechpartners zukommen. Ob sie tatsächlich persönlich für Verstöße verantwortlich gemacht werden kann, wird man dagegen nach den allgemeinen Verantwortlichkeitsregelungen beurteilen müssen. Nach diesen kann sich eine Verantwortlichkeit z.B. aus ihrer Rolle als Autor, Redakteur oder Herausgeber ergeben.

EINBINDUNG DER PFLICHTINFORMATIONEN

Im Hinblick auf die Einbindung der Pflichtinformationen ist zu beachten, dass diese nach § 6 TDG und § 10 MDStV "leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar" gehalten werden müssen. Siehe hierzu näher die Ausführungen zu den [allgemeinen gesetzlichen Vorgaben](#) bei der Impressumspflicht.

MUSTERIMPRESSUM EINER ÖFFENTLICHEN SCHULE

Das Impressum einer öffentlichen Schule (außerhalb des Saarlandes) könnte etwa wie das folgende Beispiel aussehen. Das Beispiel enthält dabei nur die hinsichtlich der Informationspflichten relevanten Angaben. Natürlich können Sie an dieser Stelle auch zusätzliche Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Webmaster oder entsprechende Hinweise auf die Inhaber von Urheberrechten etc. anbringen.

Impressum:

Max-Mustermann-Gymnasium

Schulleitung:

OStDin Helga Pauker, Schulleiterin
StD Herbert Tachert, stellvertretender Schulleiter
Musterstraße 88
88888 Musterstadt

Telefon: (0 12 34) 56 78 90 10
[Telefax: (0 12 34) 56 78 90 99] (*gesetzlich nicht erforderlich*)

E-Mail: sekretariat@max-mustermann-gymnasium.de

Schulträger (Diensteanbieter im Sinne des TDG/MDStV):

Bezeichnung (z.B. Kommune, Landkreis, Bundesland etc.)

vertreten durch: (*Bürgermeister, Landrat etc.*)

[Musterallee 1-10]

[99999 Mustergroßstadt]

[Telefon: (0 12 35) 67 89 01 23]

[Telefax: (0 12 35) 67 89 01 24]

[E-Mail: sekretariat@landratsamt-musterkreis.de]

Verantwortlicher für die Schulzeitung i.S.d. § 10 Abs. 3 MDStV:

StD Hans Meier
Max-Mustermann-Gymnasium
Musterstraße 88
88888 Musterstadt

MUSTERIMPRESSUM EINER ÖFFENTLICHEN SCHULE IM SAARLAND

Für öffentliche Schulen im Saarland ist das nachfolgende offizielle Muster zu beachten:

Impressum

Diensteanbieter dieses Internetangebots ist das Saarland,
vertreten durch den Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hohenzollernstraße 60,
66117 Saarbrücken, Telefon: 0681/501-7565,
E-Mail: schulhomepage@bildung.saarland.de

Bei Beschwerden, Hinweisen und Anregungen wenden Sie sich bitte zunächst an den Verantwortlichen für die Website:

[Vor- und Nachname des Schulleiters/der Schulleiterin, Dienstbezeichnung].

[optional bei journalistisch-redaktionellen Angeboten:]

Für die Rubrik [Name der Sparte] ist ausschließlich [Vor- und Nachname des Lehrers/der Lehrerin, Dienstbezeichnung] verantwortlich.

[Name der Schule
Straße, Hausnummer der Schule
Postleitzahl, Ort der Schule
Telefon der Schule
Telefax der Schule (fakultativ)
E-Mail-Adresse der Schule]